

## Sozialpädagogische Regelleistungen für ambulante Hilfen

### Tabellarische Übersicht

Sozialpädagogische Regelleistung	Inhalte und Teilaufgaben an denen der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten arbeitet und innerhalb der Hilfe befähigt <sup>1</sup>
<b>Hilfe zur Selbsthilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hilfe zur Erziehung ist orientiert an den Ressourcen des jungen Menschen und / oder der Familie und daher vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe</li></ul>
<b>Hilfeplanpräzisierung</b> <i>(Befähigung<sup>1</sup>, die Ziele und Aufgaben des Hilfeplanes in der konkreten Situation laut Beauftragung zu präzisieren)</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Reflexion der Sozial- und Problemanalyse des SpD</li><li>- Arbeit am und mit dem Arbeitskonzept von Anfang bis Ende der Zielerreichung</li><li>- Fortlaufende Ziel- und Ergebnisanalyse, d. h. auch fortlaufende Überprüfung, ob Handlungsziele im angegebenen Zeitraum erbracht wurden</li><li>- Vorbereitung der und Mitarbeit in den Hilfeplangesprächen, die mindestens alle 6 Monate stattfinden</li><li>- Frühzeitige Einflussnahme auf die Veränderung der Hilfeplanung bei erkennbarer Wirkungslosigkeit der Hilfe</li></ul>
<b>Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen</b> <i>(Unterstützung und Befähigung<sup>1</sup> der Familie bei der Schaffung wesentlicher Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherung materieller Grundlagen der Familie mit Hilfe der Vernetzung mit entsprechenden Institutionen</li><li>- Sicherung der Versorgung und Betreuung des Kindes / des Jugendlichen entsprechend seines Alters- bzw. Entwicklungsstandes</li><li>- Beratung und Unterstützung zur eigenverantwortlichen Umsetzung der Gesundheitsvorsorge (Absicherung medizinischer und hygienischer Anforderungen, Gesundheitsvorsorge)</li><li>- Entwicklung und Stärkung von Erziehungs Kompetenzen (Erziehungs kompetenz umfasst die Fähigkeit und Fertigkeit, die kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen.</li></ul>

<sup>1</sup> Befähigung bedeutet nicht in jedem Fall das eigene tätig sein in jedem Anforderungsbereich der Eltern. Es kann auch die Befähigung gemeint sein, selbständig Hilfe zu organisieren und auf ein persönliches Netzwerk zurückgreifen zu können.

---

## **Beziehungsgestaltung**

*(Unterstützung und Befähigung<sup>1</sup> zur Beziehungsgestaltung zwischen Kind/Jugendlichem und Familie)*

- gelingende Kommunikation und Konfliktbewältigung zwischen den Familienmitgliedern
- Bewusstmachen vorhandener Konfliktlösungsstrategien in ihrer Auswirkung anhand konkreter Situationen
- Information und Sensibilisierung zu individuellen und altersspezifischen Bedürfnislagen und Entwicklungsaufgaben von Kindern / Jugendlichen, sowie daraus resultierende Erziehungsaufgaben und Maßnahmen der Eltern

## **Entwicklung des Sozialverhaltens/ soziales Lernen**

*(Unterstützung der Familien in der konsequenten Auseinandersetzung mit Werten, Regeln und Normen des sozialen Miteinanders)*

- Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung allgemeingültiger Regeln und Normen des sozialen Miteinanders, d.h. zum Beispiel
  - o Unterstützung und Begleitung bei der Umsetzung individueller und gesellschaftlicher Pflichten z. B. Schulpflicht, Aufgaben der Haushaltsführung
  - o Aufzeigen von persönlichen Rechten und Pflichten von Familienmitgliedern unter Berücksichtigung der im Hilfeplan verankerten und gemeinsam erarbeiteten Zielstellungen der zu leistenden Hilfe, sowie unter Berücksichtigung der biografischen und individuellen Besonderheiten der Familien / Familienmitglieder
  - o Festlegung und transparente Darstellung von pädagogisch zielführenden, für die Erziehungsberechtigten / Kinder / Jugendlichen / weitere Familienmitglieder plausiblen, sowie individuell geeigneten und entwicklungsfördernden Konsequenzen der Einhaltung von vereinbarten Regeln und Pflichten für den Einzelfall
- Die Helfer unterstützen die Vermittlung von und die Auseinandersetzung mit den Regeln und Umgangsformen in den Kontakten mit den Familien durch situationsangemessene Reaktionen und pädagogische Vorbildwirkung (z.B. durch Rituale)

## **Schulische, berufliche und soziale Integration**

*(Unterstützung und Stärkung der Elternrolle, Befähigung der Familie zur Integration ihrer Kinder in Kindertagesstätten, Schule, Ausbildungseinrichtungen)*

- Eigenverantwortliche Wahrnehmung der Elternrolle bei Kontakten zu Kindertagesstätten, Schul- bzw. Ausbildungseinrichtungen
  - Absicherung und Erfüllung des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder durch die Sorgeberechtigten Beratung und Hilfe bei der Vermittlung in geeignete Schulform
  - Beratung zur beruflichen Perspektivplanung auf der Grundlage des Hilfeplanes
-

---

### **Netzwerkarbeit**

*(Wegbereitung und Befähigung zur Einbindung in konkrete soziale Netzwerke)*

- Kenntnis des Leistungserbringers über die Netzwerkpartner und Mitarbeit in den Netzwerken in den Sozialräumen des Landkreises Teltow-Fläming
- Analyse, Prüfung und Umsetzung der familienbezogenen Integrationsmöglichkeiten aller beteiligten Familienmitglieder in das soziale und /oder ein für sie förderliches Umfeld

### **Freizeitgestaltung**

*(Befähigung zur sinnvollen Freizeitgestaltung)*

- Gemeinsame Freizeitanalyse im Sozialraum
- Erkennen, Abgrenzen sowie Abstimmen von Elterninteressen und Interessen der Kinder

### **Krisenintervention**

*(Unterstützung bei der Bewältigung der Krise)*

- Erarbeitung präventiver Maßnahmen mit den Familienmitgliedern
- Erkennen einer Not-, Krisensituation bzw. Erkennen der Anbahnung einer Not-, Krisensituation
- Zeitnahes Handeln sichern und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls treffen
- gemeinsame Analyse der bewältigten Krise
- verschiedene Lösungswege und Strategien mit der Familie herausarbeiten, aufzeigen und erproben

### **Verselbstständigung**

*(Anleitung, Unterstützung und Befähigung Jugendlicher bei der Ablösung und Verselbstständigung)*

- Alters- und entwicklungsgerechte Verselbstständigung, möglichst unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie
  - Entwicklung realistischer Lebensplanungen und schrittweise Umsetzung der Ziele
  - Förderung und Erweiterung sozialer Kompetenzen und Selbständigkeit
  - Lebenspraktische Fähigkeiten bei der selbständigen Organisation und Bewältigung des Alltags
  - Bewältigung konfliktreicher Alltagssituationen
  - Anleitung zur Übertragung von Verantwortung der Eltern an ihre Kinder
-

## Mindeststandards für die fachliche Arbeit

### 1.1 Familienunterstützende Hilfe (§ 27.2 SGB VIII)

<b>Angebot</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundsätzlich ein Hilfsangebot für alle Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die ein individuelles, unterstützendes und entlastendes Angebot benötigen, aufgrund vielfältiger Familien- und Lebenskrisen und Belastungssituationen überfordert sind, Hilfe bei der Erziehung und Versorgung der Kinder und / oder bei der Organisation des Haushaltes bedürfen .</li><li>- Das Hilfsangebot richtet sich weiterhin an Familien, denen bereits ambulante Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wurde und die darüber hinaus noch niedrigschwelliger Unterstützungen benötigen. Insbesondere Familien mit geistig behinderten oder psychisch kranken Elternteilen, Alleinerziehende mit mehreren Kindern und Familien, bei denen latente Kindeswohlgefährdung vorherrscht, sind angesprochen. Mit einer niedrigschwelligen Begleitung wird dem Hilfebedarf und gleichzeitig dem Wunsch der Familie nach größtmöglicher Eigenverantwortung für die Kinder sowie der Selbständigkeit als Familie nachgegangen.</li><li>- Die Hilfe umfasst unter anderem die dauerhafte Kontrolle der Grundversorgung und Alltagsbewältigung, die Begleitung zu Terminen und die Beratung bei neu aufgetretenen erzieherischen Fragen sowie die Netzwerkarbeit mit Schule, Psychiatrie u.a. ggf. Ausbildungseinrichtung sowie angrenzenden Behörden.</li></ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des Kindes unter Beachtung des Familienkontextes</li><li>- Aktivierung von anderer Ressourcen</li><li>- Erhalt des Familiensystems</li></ul>
<b>Betreuungsumfang / Leistungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Betreuungsumfang ist nach individuellem Bedarf, in Form eines Kontingentes festzulegen.</li></ul>
<b>Leistungszeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- bis zu 5 Jahre</li></ul>
<b>Mindestqualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erzieher / Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, der Einsatz von sonstigem Personal ist entsprechend des Bedarfes des Falles möglich</li></ul>
<b>Sachliche Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Raumgröße / räumliche Bedingungen:<ul style="list-style-type: none"><li>- anteilige Büronutzung / Büroausstattung</li><li>- anteilige Nutzung eines Gruppenraumes in Ausnahmefällen</li><li>- Fahrzeug</li></ul></li></ul>

## 1.2 Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)

<b>Angebot</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulantes Hilfeangebot als Hilfe zur Erziehung für die Eltern in Form von Einzelfallhilfen für Kinder und Jugendliche</li> <li>- das ambulante Angebot kann in Verbindung mit Formen von Gruppenarbeit erfolgen</li> <li>- gemeinsame Beratungsgespräche mit den Eltern Bestandteil der Leistung</li> <li>- Netzwerkarbeit mit Schule, Psychiatrie u.a. ggf. Ausbildungseinrichtung sowie angrenzenden Behörden</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewältigung von Entwicklungsproblemen, Stabilisierung der sozialen Bezüge mit dem Schwerpunkt der schulischen, beruflichen und / oder sozialen Integration, bei älteren Jugendlichen Hilfe zum Übergang in eine eigenverantwortliche Lebensführung</li> </ul>
<b>Betreuungsumfang / Leistungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betreuungsumfang ist nach individuellem Bedarf festzulegen</li> </ul>
<b>Leistungszeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 bis zu 18 Monate, in begründeten Einzelfällen bis 24 Monate</li> </ul>
<b>Mindestqualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplomsozialarbeiter/ -in (FH), Diplomsozialpädagoge/ -in (FH) bzw. Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen, wie z.B. Bachelor Soziale Arbeit / Sozialpädagogik (FH), (BA), Diakon/ -in Sozialpädagogik (FH)<sup>2</sup> * = sozialpädagogische Fachkraft</li> <li>- der Einsatz von sonstigem Personal (z.B. Erzieher, Hauswirtschaftskraft, Fußballtrainer, Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr) ist möglich, jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fallzuständigkeit weiterhin bei der sozialpädagogischen Fachkraft verbleibt.</li> </ul>
<b>Übergangsregelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Antrag des Leistungserbringers kann im Einzelfall dort beschäftigtes sonstiges Personal, insbesondere staatlich anerkannte Erzieher, die mindestens 6 Jahre im Bereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung tätig waren, der sozialpädagogische Fachkraft i. d. Sinne zugeordnet und damit als fallzuständige Fachkraft eingesetzt werden.</li> <li>- Liegt seitens des Jugendamtes keine Zustimmung zur Zuordnung vor, ist der Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen einer Hilfe nach §§ 30, 31, 35 längstens noch bis 31.12.2013 möglich.</li> </ul>
<b>Sachliche Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumgröße / räumliche Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anteilige Büronutzung / Büroausstattung</li> <li>- anteilige Nutzung eines Gruppenraumes in Ausnahmefällen</li> <li>- Fahrzeug</li> </ul> </li> </ul>

<sup>2</sup> Erfolgt die Nachbetreuung durch Fachkräfte der bisher betreuenden (teil-) stationären Einrichtung, ist in der Regel diese Betreuung durch eine geeignete pädagogische Fachkraft aus dieser Einrichtung sicher zu stellen

### 1.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

<b>Angebot</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist eine ambulante Hilfe für die gesamte Familie.</li> <li>- Die Hilfe erfolgt aufsuchend, d. h. im Haushalt und im sozialen Umfeld der Familie.</li> <li>- Die Arbeit erfasst, nutzt und stärkt die Ressourcen der Familie.</li> <li>- Durch Netzwerkarbeit werden Ressourcen des sozialen Umfeldes für die Integration der Familie im Gemeinwesen nutzbar gemacht.</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Familie wird in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung unterstützt, d. h. es wird durch gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen Hilfe zur Selbsthilfe gegeben, insbesondere mit dem Schwerpunkt der Bezüge der schulischen, beruflichen und / oder sozialen Integration der Kinder.</li> <li>- Die Erziehungsfähigkeit der Familie wird erhalten, stabilisiert und gestärkt.</li> <li>- Die Familie wird damit unabhängiger von erzieherischen Hilfen.</li> <li>- Einzelne Ziele sind z. B., die Familie in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt zu Ämtern und Institutionen zu unterstützen, sowie Isolierungstendenzen abzubauen.</li> </ul>
<b>Betreuungsumfang / Leistungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach individuellem Bedarf festzulegen (je nach Familiensituation und Arbeitsphase unterschiedlich)</li> </ul>
<b>Leistungszeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 bis zu 18 Monate, im Einzelfall bis zu 24 Monate, ggf. darüber hinaus</li> </ul>
<b>Mindestqualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplomsozialarbeiter/ -in (FH), Diplomsozialpädagoge/ -in (FH) bzw. Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen, wie z.B. Bachelor Soziale Arbeit / Sozialpädagogik (FH), (BA), Diakon/ -in Sozialpädagogik (FH) * = sozialpädagogische Fachkraft</li> <li>- der Einsatz von sonstigem Personal (z.B. Erzieher, Hauswirtschaftskraft, Fußballtrainer, Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr) ist möglich, jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fallzuständigkeit weiterhin bei der sozialpädagogischen Fachkraft verbleibt.</li> </ul>
<b>Übergangsregelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Antrag des Leistungserbringers kann im Einzelfall dort beschäftigtes sonstiges Personal, insbesondere staatlich anerkannte Erzieher, die mindestens 6 Jahre im Bereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung tätig waren, der sozialpädagogische Fachkraft i. d. Sinne zugeordnet und damit als fallzuständige Fachkraft eingesetzt werden.</li> <li>- Liegt seitens des Jugendamtes keine Zustimmung zur Zuordnung vor, ist der Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen einer Hilfe nach §§ 30, 31, 35 längstens noch bis 31.12.2013 möglich.</li> </ul>
<b>Sachliche Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumgröße / räumliche Bedingungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- anteilige Büronutzung / Büroausstattung</li> <li>- anteilige Nutzung eines Gruppenraumes in Ausnahmefällen</li> <li>- Fahrzeug</li> </ul> </li> </ul>

## 1.4 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

<b>Angebot</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein im Einzelfall individuell auszugestaltendes Angebot, was sich vordergründig auf Jugendliche bezieht, für die diese intensivste Form der Hilfen zur Erziehung die geeignete Hilfe ist.</li> <li>- gegenüber den §§ 30 und 34 SGB VIII eigenständiges Angebot vor allem für ältere Jugendliche/junge Erwachsene, welches gegenüber anderen Leistungen eine bedeutend intensivere qualitative und quantitative Ausgestaltung erfährt</li> <li>- als ambulantes (wenn Jugendlicher oder Sorgeberechtigte Mieter des Wohnraumes sind) oder stationäres Angebot (wenn der Leistungserbringer den Wohnraum angemietet hat)</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- intensive Unterstützung mit dem Ziel der sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung</li> </ul>
<b>Betreuungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einer deutlich höheren Betreuungsintensität verbunden als andere Hilfsformen</li> <li>- individueller Stundenumfang</li> </ul>
<b>Leistungszeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 bis zu 24 Monate</li> </ul>
<b>Mindestqualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplomsozialarbeiter/ -in (FH), Diplomsozialpädagoge/ -in (FH) bzw. Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen, wie z.B. Bachelor Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik (FH), (BA), Diakon/ -in Sozialpädagogik (FH)<sup>3</sup> = sozialpädagogische Fachkraft</li> <li>- der Einsatz von sonstigem Personal (z.B. Erzieher, Hauswirtschaftskraft, Fußballtrainer, Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr) ist möglich, jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fallzuständigkeit weiterhin bei der sozialpädagogischen Fachkraft verbleibt.</li> </ul>
<b>Übergangsregelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Antrag des Leistungserbringers kann im Einzelfall dort beschäftigtes sonstiges Personal, insbesondere staatlich anerkannte Erzieher, die mindestens 6 Jahre im Bereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung tätig waren, der sozialpädagogische Fachkraft i. d. Sinne zugeordnet und damit als fallzuständige Fachkraft eingesetzt werden.</li> <li>- Liegt seitens des Jugendamtes keine Zustimmung zur Zuordnung vor, ist der Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen einer Hilfe nach §§ 30, 31, 35 längstens noch bis 31.12.2013 möglich.</li> </ul>
<b>Gruppengröße</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle Ausrichtung des Angebotes</li> </ul>
<b>Sachliche Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- entsprechend des Arbeitsauftrages - ambulant oder stationäres Angebot</li> </ul>
<b>Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für diese Hilfe ist eine besondere Motivation und Belastbarkeit der Fachkräfte erforderlich, da zu den Jugendlichen auch in sehr schwierigen und belastenden Situationen und Entwicklungsphasen enge personale Beziehungen aufrechtzuerhalten sind.</li> <li>- Das Angebot verlangt ein hohes Maß an Reflexion, Spontanität und Risikobereitschaft.</li> </ul>

<sup>3</sup> In besonders begründeten Ausnahmefällen kann fallspezifisch in Fällen, in denen beispielsweise ein Jugendlicher nicht gruppenfähig ist und die Erbringung dieser Hilfe durch die bisherige Bezugsperson notwendig und geeignet ist, als Mindestqualifikation der Berufsabschluss „staatlich anerkannter Erzieher mit mehrjähriger Berufserfahrung und Zusatzausbildung anerkannt werden.